



HINWEISBLATT ZU IHREM BEWILLIGUNGSPFLICHTIGEN BAUVORHABEN

- 1.** Der Bauherr hat gemäß § 37 Abs. 1 TBO 2022 den Baubeginn der Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.** Der Bauherr hat gemäß § 38 Abs. 2 TBO 2022 der Behörde nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle den aufgrund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüsts oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen.
- 3.** Der Bauherr hat gemäß § 38 Abs. 3 TBO 2022 der Behörde nach der Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden.
- 4.** Der Bauherr hat nach § 38 Abs. 4 spätestens nach der Fertigstellung des Rohbaus die ordnungsgemäße Herstellung aller Rauch- und Abgasleitungen, Rauch- und Abgasfänge und festen Verbindungsstücke durch einen Rauchfangkehrer überprüfen zu lassen. Der Rauchfangkehrer hat über die Überprüfung einen schriftlichen Befund auszustellen.
- 5.** Der Eigentümer der baulichen Anlage hat gemäß § 44 Abs. 1 TBO 2018 die Vollendung des Bauvorhabens unverzüglich der Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige über die Bauvollendung kann auch hinsichtlich in sich abgeschlossener Teile eines Gebäudes oder selbstständiger Teile einer sonstigen baulichen Anlage erfolgen. Der Anzeige sind gegebenenfalls die Befunde nach § 38 Abs. 4 und 5 sowie die aufgrund der Baubewilligung vorzulegenden Unterlagen anzuschließen. Der Anzeige ist weiters ein neuer Energieausweis anzuschließen, wenn der einen Bestandteil der Bauunterlagen bildende Energieausweis nicht sämtliche Daten nach § 23 Abs. 4 lit. a enthält oder wenn sich gegenüber der Baubewilligung Abweichungen in der Bauausführung ergeben haben, die Auswirkungen auf die Gesamtenergieeffizienz, die Energieeinsparung oder den Wärmeschutz haben können. § 30 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.
- 6.** Bauliche Anlagen, gemäß § 44 Abs. 2 die nicht nach § 45 Abs. 1 einer Benützungsbewilligung bedürfen, oder Teile davon dürfen nach der Erstattung der mit den Unterlagen nach Abs. 1 dritter und vierter Satz vollständig belegten Anzeige über die Bauvollendung benützt werden



- 7.** Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, betrieblich genutzte Gebäude, für die eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung nicht erforderlich ist, und Wohnanlagen dürfen gemäß § 45 Abs. 1 TBO 2022 in den Fällen des § 28 Abs. 1 lit. a und b jedoch erst aufgrund einer Benützungsbewilligung benützt werden.
- 8.** In diesem Fall hat der Eigentümer des Gebäudes gemäß § 45 Abs. 2 TBO 2022 gleichzeitig mit der Anzeige über die Bauvollendung bei der Behörde schriftlich, um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.
- 9.** Gemäß § 35 TBO 2022 erlischt die Baubewilligung, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird oder wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von vier Jahren nach Baubeginn vollendet wird.
- 10.** Das Bauvorhaben ist gemäß den Bestimmungen der TBO 2022, den Technischen Bauvorschriften 2016 und den dort für verbindlich erklärten OIB-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung auszuführen.